



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Inneres und Sport
Herrn Ausschussvorsitzenden Hagen Kohl MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, den 29.04.2020

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz (LT-Drs. 7/5732 vom 19.02.2020)

Ihr Schreiben vom 09.04.2020

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kohl,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können.

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf bestehen mangels angemessenen Mehrbelastungsausgleichs gemäß Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA verfassungsrechtliche Bedenken.

Vor allem bestehen ernsthafte Zweifel an der der Kostenregelung in § 12 zugrunde gelegten

- Höhe der Gesamtstundenzahl (Umfang und Bearbeitungszeiten für einzelne Arbeitsschritte),
- Ermittlung des durchschnittlichen Personalbedarfs (lediglich zwei Mitarbeiter) je Erhebungsstelle,
- Zulässigkeit der (lediglich) pauschalen Abgeltung der Aufwendungen bei Befragungen in den Sonderbereichen (gegenüber der einzelnen Abgeltung bei Haushaltsstichproben - pro Befragung 18,00 Euro)
- und damit an der Höhe des Mehrbelastungsausgleichs insgesamt.

Der vorgesehene Ausgleichsbetrag von 10.060.540 Euro ist bei Weitem nicht ausreichend. Nach unserer Berechnung entstehen den Kommunen bei der Durchführung des Zensus 2021 Mehrkosten in Höhe von 19.114.995,30 Euro, vgl. die Gegenüberstellung der Kostenberechnungen in der *Anlage*.

Daher fordern wir eine entsprechende Anhebung der Erstattungsbeträge in § 12.

Darüber hinaus fordern wir die Aufnahme einer Evaluierungsklausel als Grundlage für einen nachträglichen Ausgleich der tatsächlich entstehenden Kosten.

Hierfür schlagen wir folgende Formulierung vor:

„§ 12a Evaluierungsklausel

- (1) Die Landesregierung evaluiert die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 12 unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände spätestens ein Jahr nach Durchführung und Abschluss des Zensus 2021. Sie erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.*
- (2) Sofern die tatsächlichen Aufwendungen den nach § 12 gewährten Kostenausgleich übersteigen, werden den Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind, diese Mehraufwendungen spätestens 12 Monate nach Ablauf der Frist in Absatz 2 erstattet.*

* * *

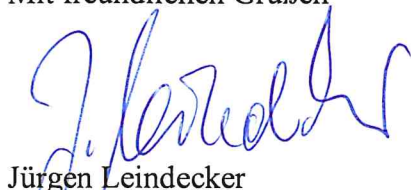
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Kommunen stehen angesichts der Bewältigung und zugleich der direkten und indirekten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vor immensen finanziellen Herausforderungen, insbesondere Gewerbesteuerstundungen und -rückzahlungen sowie direkte und indirekte Einzahlungs- und Ertragsausfälle bei gleichzeitig höheren Aufwendungen und Auszahlungen.

Aufgrund der aktuellen Krise ist ein dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA entsprechender, angemessener Kostenausgleich für diese zusätzliche Aufgabe unerlässlich und Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Zensus in Sachsen-Anhalt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage

Stand: 29.04.2020

Ermittlung der Mehrbelastungen: § 12 ZensAG 2021 LSA (LT-Drs. 7/5732)		Berechnung der Landesregierung		Berechnung der Kommunalen Spitzenverbände	
Kostenposition		Leiter (EG 13)	Stellvertreter (EG 9b)	Leiter (EG 10)	Sachbearbeiter (EG 7)
<i>a) Personalkosten</i>					
Gesamtstundenzahl*: 79.612 (GE)/ 309.890 (KSpV)		39.806 h	39.806 h	103.296,67 h	103.296,67 h
Stundensätze		58,80 € (hD)	48,70 € (gD)	49,48 €	30,90 € (mD)
Zwischensumme		2.340.592,80 €	1.938.552,20 €	5.111.119,06 €	3.191.867,10 €
Gesamtsumme Personalkosten		4.279.145 €		13.333.533,99	
pauschalierte Kosten für Warte-, Bereitschafts- und IT-Ausfallzeiten		736.011,80 €		<i>keine Angabe</i>	
Personalkosten gesamt:		5.015.156,80 €		14.069.545,79 €	
Pro Erhebungsstelle		131.977,81 €		370.251,21 €	
<i>b) Sachkosten:</i>					
Vorbereitung		658.540 €		<i>keine Angabe</i>	
Gebäude- und Wohnungszählung		277.488 €		<i>keine Angabe</i>	
Haushaltsstichprobe:		3.772.023,31 €		<i>keine Angabe</i>	
Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen		294.808,20 €		<i>keine Angabe</i>	
Erhebungsstellenübergreifende Plausibilisierung		26.250 €		<i>keine Angabe</i>	
Schließung der Erhebungsstellen		16.340 €		<i>keine Angabe</i>	
Sachkosten gesamt:		5.045.449,51 €		5.045.449,51 €	
<i>c) Personal- und Sachkosten (a + b) gesamt:</i>		10.060.606,31 €		19.114.995,30 €	
Differenz				-9.054.388,99 €	

*Die im Gesetzentwurf zugrunde gelegten 79.612 h sind weder nachvollziehbar noch ausreichend.

Die KSpV gehen bei ihren Berechnungen aufgrund der Erfahrungswerte aus der Praxis (beim Zensus 2011) von drei Beschäftigten (2,4 VbE) in der EHSt (Leiter, Stellvertreter und Sachbearbeiter) für 25 Monate (im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.07.2022) aus, jedoch in Teilzeit (32 Wochenstunden), da die Aufgaben nicht kontinuierlich in Vollzeit erfüllt werden.

Daraus ergibt sich folgende Gesamtarbeitsstundenzahl:

- Bei durchschnittlich 1.631 Jahresarbeitsstunden (laut KGSt-Bericht) für 3 Beschäftigte sind dies zusammen 4.893 Gesamtarbeitsstunden pro Jahr je EHSt.
- Für 25 Monate ergibt dies 10.193,75 je EHSt und Teilzeit (80 %) sind dies 8.155 Arbeitsstunden je EHSt.
- Dies sind 309.890 Gesamtarbeitsstunden für alle 38 EHSt – verteilt auf die drei Beschäftigten jeweils 103.296,66 Stunden.

Fazit: Der im Gesetzentwurf vorgesehene Kostenausgleich in Höhe von 10,06 Mio. Euro deckt die entstehenden Mehrbelastungen bei Weitem nicht. Insoweit ist der vorlegte Gesetzentwurf nicht mit dem Konnexitätsgrundsatz (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA) vereinbar.